

# Haushaltssatzung des Odenwaldkreises für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund des § 52 der Hessischen Landkreisordnung (HKO) in der Fassung vom 1. April 2005 (GVBl. I S. 183), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618), in Verbindung mit den §§ 94 ff. der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 1. April 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21. Juni 2018 (GVBl. S. 291), hat der Kreistag des Odenwaldkreises in seiner Sitzung am 18. Februar 2019 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

## § 1 - Haushaltsvolumen

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird  
im Ergebnishaushalt

im ordentlichen Ergebnis

mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	-162.484.740 €
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	160.580.686 €
mit einem Saldo von	-1.904.054 €

im außerordentlichen Ergebnis

mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	0 €
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	0 €
mit einem Saldo von	0 €
ausgeglichen mit einem Überschuss von	-1.904.054 €

festgesetzt.

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird  
im Finanzhaushalt

mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	3.179.805 €
--	-------------

und dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	5.664.469 €
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-11.245.772 €
mit einem Saldo von	-5.581.303 €

Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	5.581.303 €
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	-3.011.127 €
mit einem Saldo von	2.570.175 €

mit einem Zahlungsmittelüberschuss des Haushaltsjahres von

168.678 €

festgesetzt.

## **§ 2 - Kreditermächtigung**

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2019 zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf

5.581.303 €

festgesetzt.

Hierin enthalten sind Kreditaufnahmen nach dem Hessischen Kommunalinvestitionsprogrammgesetz (KIP) in Höhe von 4.402.163 €

## **§ 3 - Verpflichtungsermächtigungen**

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Haushaltsjahr 2019 zur Leistung von Auszahlungen in künftigen Jahren für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf

9.770.941 €

festgesetzt.

Hierin enthalten sind die Weitergabe von Investitionszuschüssen nach dem Hessischen Kommunalinvestitionsprogrammgesetz (KIP) in Höhe von 9.283.441 €

## **§ 4 - Liquiditätskredite**

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die im Haushaltsjahr 2019 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

5.000.000 €

festgesetzt.

## **§ 5 - Kreis- und Schulumlage**

Die Hebesätze für die von den kreisangehörigen Städten und Gemeinden zu erhebenden Umlagen werden für das Haushaltsjahr 2019 wie folgt festgesetzt:

1. Kreisumlage	33,49 v. H.
2. Zuschlag zur Kreisumlage (Schulumlage)	19,66 v. H.

der nach dem Gesetz zur Regelung des Finanzausgleichs (Finanzausgleichsgesetz-FAG) errechneten Umlagegrundlagen.

Die Kreisumlage und der Zuschlag zur Kreisumlage werden mit je einem Zwölftel der Jahresbeträge am 15. eines jeden Monats fällig.

### **§ 6 - Haushaltssicherungskonzept**

Es gilt das vom Kreistag beschlossene Haushaltssicherungskonzept.

### **§ 7 - Stellenplan**

Es gilt der vom Kreistag als Teil des Haushaltsplans beschlossene Stellenplan.

### **§ 8 - Änderung des Stellenplanes**

Bei organisatorischen Änderungen können in dem dadurch erforderlichen Umfange Planstellen umgesetzt werden. Die Umsetzungen sind beim Erlass der nächsten Haushaltssatzung oder Nachtragsatzung in den Stellenplan aufzunehmen.

### **§ 9 - Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen**

1. Dem Hauptabteilungsleiter für Zentrale Verwaltungsaufgaben und dem Leiter der Abteilung Finanzen wird nach § 52 Abs. 1 HKO i. V. m. § 100 Abs. 1 HGO die Ermächtigung übertragen, über die Leistung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen zu entscheiden, die den Betrag von 5.000 € nicht übersteigen.
2. Dem Landrat und dem Ersten Beigeordneten wird nach § 52 Abs. 1 HKO i. V. m. § 100 Abs. 1 HGO die Ermächtigung übertragen, über die Leistung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen zu entscheiden, wenn sie den Betrag von 10.000 € nicht übersteigen.
3. Dem Kreisausschuss wird nach § 52 Abs. 1 HKO i. V. m. § 100 Abs. 1 HGO die Ermächtigung übertragen, über die Leistung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen zu entscheiden, wenn sie den Betrag von 50.000 € nicht überschreiten oder sie auf gesetzlicher, vertraglicher oder tariflicher Verpflichtung beruhen oder sich die Verpflichtung zur Leistung aus zusätzlichen, zweckgebundenen Erträgen oder Einzahlungen ergibt.
4. Der Kreistag behält sich in allen weiteren Fällen seine vorherige Zustimmung vor.

Erbach, 19. Februar 2019

Der Kreisausschuss  
des Odenwaldkreises

Frank Matiaske

Landrat

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.